



Datum: 21.03.2023 Nr.: 8

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Sechste Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen	181
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Dritte Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor- Studiengängen der Fakultät für Biologie und Psychologie	184
Dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- Studiengang „Psychologie“	186
Neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“	191
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Änderung des Departments für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung	192
Dritte Änderung der Ordnung des Departments für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung	193
Änderung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften	194
Erste Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissen- schaften	194

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Änderung des Departments für Nutztierwissenschaften 195

Fünfte Änderung der Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften 195

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Zwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ 197

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“ 207

Achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ 208

Neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ 212

Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ 218

Zentrale Einrichtungen:

Zwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ 223

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen (15.03.2023) und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (13.03.2023) haben die sechste Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28.09.2016 und 17.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 und Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2016), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22.02.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2022), beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 3, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG). Schließlich hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 20.03.2023 die sechste Änderung der Grundordnung genehmigt (§§ 41 Abs. 1 Satz 4, 60 b Abs. 3, 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Die Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden die Nummerierungen der bisherigen §§ 40a und 41 zu §§ 41 und 42. In der Bezeichnung des § 42 werden das Wort „Genehmigung“ und das Komma gestrichen.

2. In § 6 wird folgender neuer Absatz 3 ergänzt:

„(3) ¹Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen (HAWK), die akademische Lehre am Gesundheitscampus Göttingen (GCG) erbringen, zu Angehörigen erklären. ²Der Vorstand informiert hierüber das Präsidium.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

3. In § 10 Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „entgegenstehen“ die Wörter „und nichts anderes durch Rechtsvorschrift bestimmt ist“ ergänzt.

4. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen“ ergänzt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Strukturmerkmale von Zentren werden“ durch „Das Nähere zu Zentren wird“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „gewählt“ durch „benannt“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz ergänzt: „die Mitglieder des Vorstands werden benannt, es sei denn, dass eine Rechtsvorschrift eine Wahl vorsieht“.

d) In Absatz 4 Satz 7 werden das Wort „kann“ durch „tritt“ und die Wörter „nicht-geheime Abstimmung im Wege des Umlaufverfahrens treten“ durch „Benennung“ ersetzt.

6. In § 31 Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

7. In § 33 Satz 4 werden die Wörter „vom Präsidium“ durch „durch ein Präsidiumsmitglied“ ersetzt.

8. In § 35 wird folgender neuer Absatz 6 ergänzt:

„(6) ¹Ist die Besetzung von Ämtern oder Gremien, zum Beispiel die Wahl, Bestellung, Ernennung oder Benennung eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums, rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber die Geschäfte bis zum Amtsbeginn der Nachfolgerin oder des Nachfolgers weiter. ²Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Amtsinhaberinnen oder Amtsinhabers wird durch die Ungültigkeit der Besetzung nicht berührt. ³Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Zusammensetzung von Gremien entsprechend.“

9. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst: „²Die Hochschulöffentlichkeit kann zur Erfüllung der Aufgaben der Universität durch Beschluss eines Gremiums auf die allgemeine Öffentlichkeit, insbesondere Pressevertreterinnen und -vertreter, ausgeweitet werden; der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.“

b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Öffentlichkeit“ durch „Hochschulöffentlichkeit“ ersetzt und nach dem Wort „Mitglieds“ werden die Wörter „oder der Sitzungsleitung“ ergänzt.

c) In Absatz 1 Satz 4 2. Halbsatz wird das Wort „ist“ durch „soll“ und die Wörter „Präsidentin oder den Präsidenten zu richten“ durch „Sitzungsleitung gerichtet werden“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entschieden“ ein Komma und die Wörter „sofern nichts Abweichendes durch Rechtsvorschrift bestimmt ist“ ergänzt.

e) In Absatz 4 wird das Wort „Gästen“ durch „Personen“ ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Universität“ das Komma und die Wörter „Beschäftigte der Verwaltung“ gestrichen.

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz wird nach dem Wort „zählt“ die Wörter „bei der Entscheidung über seinen Antrag zur Beschlussfähigkeit“ ergänzt.

b) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt neugefasst: „(4) Beschlüsse sind in geheimer Abstimmung zu treffen

a) auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds oder,

b) wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist.“

d) In Absatz 6 Satz 2 2. Halbsatz werden die Wörter „bei Wahlen und in Personalangelegenheiten“ gestrichen.

e) In Absatz 6 Satz 3 wird nach den Wörtern „wenn er“ der in Kommata umschlossene Nebensatz „soweit kein besonderes Quorum einzuhalten ist“ ergänzt; vor dem Wort „Stimmen“ wird das Wort „abgegebenen“ ergänzt und die Wörter „aller stimmberechtigten Mitglieder“ werden gestrichen.

11. Die Nummerierungen der bisherigen §§ 40a und 41 werden zu §§ 41 und 42.

12. In der Bezeichnung des § 42 werden das Wort „Genehmigung“ und das Komma gestrichen.

13. In § 42 Absatz 1 werden die Wörter „Die dritte Änderung“ durch „Änderungen“, das Wort „tritt“ durch „treten“ und das Wort „Tage“ durch „Tag“ ersetzt.

Artikel 2

Die sechste Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie am 01.02.2023 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 15.03.2023 die dritte Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Biologie und Psychologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2016 S. 153), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 15.07.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2020 S. 772), beschlossen (§ 29 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (§§ 4 Abs. 5 Satz 1, 10 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S.333), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 218).

Artikel 1

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Biologie und Psychologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2016 S. 153), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 15.07.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2020 S. 772), wird wie folgt geändert.

1. Nach § 1 (Anwendungsbereich) wird folgender § 1a neu eingefügt:

„§ 1a Form des Antrags

Im Falle des Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ ist mit dem Zulassungsantrag nach § 2 Abs. 2 AZO zusätzlich zu den Unterlagen nach § 2 Abs. 3 AZO gegebenenfalls das durch die Bewerberin oder den Bewerber erreichte Ergebnis des durch die TransMIT GmbH, Zentrum wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen, durchgeführten Psychologie-spezifischen Studieneignungstests der DGPs (im Folgenden: BaPsy-DGPs) unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden.

2. § 2 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 NHZVO fällt.“

b. In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Im Bachelor-Studiengang „Psychologie“ erfolgt die Auswahlentscheidung abweichend von Satz 1 nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgenden Auswahlkriterien:

- a) Ergebnis des fachspezifischen Studieneingangstests BaPsy-DGPs und
- b) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.“

c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 Satz 1 für einen Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.“

3. In § 3 werden Buchstaben f und g wie folgt neu gefasst:

„f) Im Falle des Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ wird abweichend von Buchstabe d)

fa) die Punktzahl der HZB mit 8 multipliziert, das Prozentrang-Ergebnis des BaPsy-DGPs mit 0,3; sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 10 dividiert; die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet;

fb) für Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine wenigstens dreijährige anerkannte Ausbildung im Beruf der Fachinformatikerin oder des Fachinformatikers erfolgreich absolviert haben, das Ergebnis nach Buchstaben fa) um den Wert 0,50 erhöht, höchstens jedoch bis zum Wert 15,00.

g) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach der Punktzahl der HZB, bei sodann noch bestehender Ranggleichheit durch Los.“

4. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang „Biologie“	Englisch	Deutsch	Mathematik
Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“	Englisch	Deutsch	Mathematik
Studiengang	Unterrichtsfach 1 (15 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang „Biochemie“	Chemie oder Physik	Mathematik	Deutsch oder Englisch“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 16.12.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.03.2023 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3135), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2022 S. 1084), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3135), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2022 S. 1084), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 (Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit) wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Das Hauptstudium dient der Vervollständigung der psychologischen Grundausbildung, dem Erwerb grundlegender diagnostischer Kenntnisse und grundlegender Kenntnisse in den Disziplinen der Angewandten Psychologie. ²Zusätzlich dient das Hauptstudium der Aneignung berufsqualifizierender Schlüsselkompetenzen. ³Durch ein forschungsorientiertes Praktikum werden die Studierenden in das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt. ⁴Es ist in einen Grundlagenbereich, einen diagnostischen Bereich und einen Anwendungsbereich untergliedert. ⁵Es umfasst darüber hinaus je ein psychologisches Wahlpflichtmodul aus den Fächern Wirtschaftspsychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie sowie einen Bereich weiterer Wahlmodule sowie zwei berufsbezogene Praktika, die in der Regel außerhalb der Universität abgeleistet werden sollen, sowie die Bachelorarbeit und die Ableistung von Versuchspersonenstunden.“

2. In § 6 (Orientierungsmodule) wird Satz 3 gestrichen.

3. In § 8 (Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl) wird Absatz 5 gestrichen.

4. In § 10 (Berufsbezogene Praktika und Versuchspersonenstunden) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Spätestens bis zur Abgabe der Bachelorarbeit leisten die Studierenden ein Orientierungspraktikum im Umfang von 180 Stunden und ein berufsqualifizierendes Praktikum im Umfang von 270 Stunden ab. ²Die Anleitung der Praktika erfolgt durch eine fachlich geeignete Person, die wenigstens über einen Masterabschluss oder ein Diplom oder einen vergleichbaren Abschluss im Fachgebiet Psychologie verfügt.“

5. § 17 (Studienberatung) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung im Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.“

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden durch Ankündigungen im Internet bekannt gegeben.“

6. In Anlage 1 (Modulübersicht) wird Nr. 2 (Hauptstudium) wie folgt neu gefasst:**„2. Hauptstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 108 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 76 C erfolgreich absolviert werden (die Module B.Psy.004 und B.Psy.005/006 sind zueinander alternativ):

B.Psy.003	Versuchspersonenstunden	(1 C)
B.Psy.004	Berufspraktikum	(15 C)
B.Psy.005	Orientierungspraktikum	(6 C)
B.Psy.006	Berufsqualifizierende Tätigkeit	(9 C)
B.Psy.104	Allgemeine Psychologie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.205	Forschungsorientiertes Praktikum – Grundlagen der Forschung	(6 C/3 SWS)
B.Psy.301	Differentielle Psychologie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.302	Grundlagen der Diagnostik	(8 C/4 SWS)
B.Psy.303	Diagnostische Verfahren	(6 C/4 SWS)
B.Psy.603	Wirtschaftspsychologie I	(8 C/4 SWS)
B.Psy.703	Klinische Psychologie und Psychotherapie I - Störungslehre	(8 C/4 SWS)
B.Psy.801	Pädagogische Psychologie	(8 C/4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.105	Urteilen und Entscheiden	(8 C/4 SWS)
B.Psy.601	Wirtschaftspsychologie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.704	Klinische Psychologie und Psychotherapie II – Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	(8 C/4 SWS)

B.Psy.705	Prävention und Rehabilitation in der Psychotherapie, Berufsrecht, Berufsethik	(8 C/4 SWS)
B.Psy.716	Medizin und Pharmakologie für Psychologen	(8 C/4 SWS)
B.Psy.902	Biologische Psychologie: Neurowissenschaften	(8 C/4 SWS)
B.Psy.1002	Emotions- und Motivationspsychologie	(8 C/4 SWS)

bb. Es müssen weitere Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden. Diese können frei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden. Die Belegung anderer Module bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission. Daneben kann auch das Modul B.Psy.716 belegt werden

cc. Es können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) im Umfang von bis zu 8 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls ist ein Antrag der oder des Studierenden, welcher in Textform an die Prüfungskommission zu richten ist. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Prüfungskommission. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

dd. Studierende, welche ein weiterführendes Studium in einem konsekutiven Master-Studiengang im Bereich der psychologischen Psychotherapie sowie die spätere Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten anstreben, sind folgende Module im Rahmen der Wahlpflichtbereiche erfolgreich absolvieren:

B.Psy.005	Orientierungspraktikum	(6 C)
B.Psy.006	Berufsqualifizierende Tätigkeit	(9 C)
B.Psy.704	Klinische Psychologie und Psychotherapie II – Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.705	Prävention und Rehabilitation in der Psychotherapie, Berufsrecht, Berufsethik	(8 C/4 SWS)
B.Psy.716	Medizin und Pharmakologie für Psychologen	(8 C/4 SWS)“

7. Anlage 2 (Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan

Erster Studienabschnitt: Orientierungsphase (Semester 1 und 2); 60 Anrechnungspunkte (C)				
Einführung in Gebiete und Forschungsmethoden der Psychologie (B.Psy.202) 8 C (2 V)	Quantitative Methoden I (B.Psy.101) 6 C (V + S)	Sozialpsychologie (B.Psy.501) 8 C (2 V)	Biologische Psychologie (B.Psy.901) 8 C (2 V)	1. Sem. 30 C
Wissenschaftl. Kompetenzen für die Psychologie (B.Psy.1001) 8 C (V + S)	Quantitative Methoden II (B.Psy.102) 6 C (V + S)	Entwicklungspsychologie (B.Psy.401) 8 C (V + S)	Allgemeine Psychologie I - Kogn./affekt. Neurowiss. (B.Psy.204) 8 C (V + S)	2. Sem. 30 C

Alle 8 Module der Orientierungsphase sind Pflichtmodule und müssen spätestens bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgeschlossen sein.

Zweiter Studienabschnitt: Hauptstudium (Semester 3 bis 6); 120 Anrechnungspunkte (C)					
Grundl. der Diagnostik (B.Psy.302) 8 C (V + S) ↓	Forschungsorient. Praktikum - Grundlagen der Forschung (B.Psy. 205) 6 C (3 SWS)	Allg. Psychologie II (B.Psy.104) 8 C (V + S) Ø Vorauss.	Wirtschaftspsychologie I (B.Psy.603) 8 C (V + S)	Klin. Psychologie und Psychotherapie I - Störungslehre (B.Psy.703) 8 C (V + S)	3. Sem. 30 C
Diagnost. Verfahren (B.Psy.303) 6 C (2 S)	Differentielle Psychologie (B.Psy.301) 8 C (V + S) Ø Vorauss.	Pädagogische Psychologie (B.Psy.801) 8 C (V + S)			4. Sem. 30 C
Wahlpflichtmodule (für Master Psychotherapie zwingend): <ul style="list-style-type: none"> B.Psy.704 Klinische Psychologie und Psychotherapie II - Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (8 C, V + S) B.Psy.705 Prävention und Rehabilitation in der Psychotherapie, Berufsrecht, Berufsethik (8 C, V + S) B.Psy.716 Medizin und Pharmakologie für Psychologen (8 C, 2 V) 			Wahlpflichtmodule: <ul style="list-style-type: none"> B.Psy.601 Wirtschaftspsychologie II (8 C, V + S) B.Psy.902 Biologische Psychologie: Neurowissenschaften (8 C, V + S) 		5. Sem. 24 C-32 C
WPM Emotions- u. Motivationspsychologie (B.Psy.1002) 8 C (V + S)	WPM Urteilen und Entscheiden (B.Psy.105) 8 C (V + S)	WPM Freier Wahlbereich 8 - 16 C	Bachelorarbeit 12 C Vorauss.: O-Phase, Forschungsor. Praktikum, weitere 30 C aus Hauptstudium		6. Sem. 28 C

=> Weitere 16 Anrechnungspunkte aus: Berufspraktikum (B.Psy.004, 15 C = 450 Stunden) oder Orientierungspraktikum (B.Psy.005, 6 C = 180 Std.) und Berufsqualifizierende Tätigkeit (B.Psy.006, 9 C = 270 Std.) sowie 30 Pb-Stunden (B.Psy.003; 1 C)

=> Aus dem Wahlpflichtbereich (WPM) sind 32 C zu erbringen. Dabei müssen für die Bewerbung zum Master PT folgende Module belegt und bestanden werden: B.Psy.005, B.Psy.006, B.Psy.704, B.Psy.705, B.Psy.716“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 01.02.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.03.2023 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2984), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2022 S. 1031), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2984), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2022 S. 1031), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

§ 3 Gliederung des Studiums

§ 4 Schwerpunktbildung

§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl, Lehr- und Prüfungssprache, Auslandssemester

§ 6 Studienberatung

§ 6a Form der Prüfungsleistungen

§ 7 Zulassung zu Modulprüfungen

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Bewertung der Masterarbeit

§ 12 Prüfungskommission

§ 13 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

§ 13a Double-Degree-Option IMABEE

§ 14 Übergangsbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Anlage I Modulübersicht

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan“

2. In § 14 (Übergangsbestimmungen) wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 1 und folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Studienschwerpunkt „Biologische Spurenkunde“ wird abweichend von Anlage 1 im Studienjahr 2023/24 kein Lehr- und Prüfungsangebot vorgehalten; dies gilt nicht für Studierende, welche den Studienschwerpunkt bereits vor dem 30.09.2023 begonnen haben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (08.03.2023) hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (19.01.2023) Folgendes beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO):

Das Department für Agrarökonomie und RURALE Entwicklung wird wie folgt geändert:
die Abteilung „Betriebswirtschaftslehre des Agribusiness“ wird in „Management der Agrar- und Ernährungswirtschaft“ und die Abteilung „Welternährungswirtschaft und RURALE Entwicklung“ wird in „Ökonomik nachhaltiger Agrar- und Ernährungssysteme“ umbenannt,
die Abteilungen „Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft“ und „Wissenschaftskommunikation in den Lebenswissenschaften“ werden aufgehoben.

Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Der Fakultätsrat (19.01.2023) und das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (19.01.2023) haben im Einvernehmen die dritte Änderung der Ordnung des Departments für Agrarökonomie und RURALE ENTWICKLUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2006), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24.07.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2018), beschlossen (§§ 43 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1 und 2 GO). Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat die dritte Änderung der Ordnung des Departments für Agrarökonomie und RURALE ENTWICKLUNG am 08.03.2023 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Ordnung des Departments für Agrarökonomie und RURALE ENTWICKLUNG wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) ¹Das Department ist in Abteilungen mit den folgenden Bezeichnungen untergliedert:

- Agrarpolitik
- Agrarwirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern
- Ernährung und Landwirtschaft
- Landwirtschaftliche Betriebslehre
- Landwirtschaftliche Marktlehre
- Management der Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Marketing für Lebensmittel und Agrarprodukte
- Ökonomik nachhaltiger Agrar- und Ernährungssysteme
- Sozial-ökologische Interaktionen in Agrarsystemen
- Soziologie Ländlicher Räume
- Umwelt- und Ressourcenökonomik.

²Beschließt das Präsidium im Benehmen mit dem Dekanat die Errichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung einer Abteilung, gilt die Ordnung in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; der Beschluss ist in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen bekannt zu machen.“

Artikel 2

Die dritte Änderung der Ordnung des Departments für Agrarökonomie und RURALE ENTWICKLUNG tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (08.03.2023) hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (19.01.2023) Folgendes beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO):

Das Department für Nutzpflanzenwissenschaften wird wie folgt geändert:

die Abteilungen „Bodenphysik“, „Genomik pflanzengenetischer Ressourcen“ und „Wurzelwissenschaften“ werden errichtet,

die Abteilung „Funktionelle Agrobiodiversität“ wird in „Funktionelle Agrobiodiversität & Agrarökologie“ und die Abteilung „Qualität Pflanzlicher Erzeugnisse“ wird in „Qualität und Sensorik pflanzlicher Erzeugnisse“ umbenannt,

in der Abteilungsbezeichnung „Tropischer Pflanzenbau und Agrarsystem Modellierung“ wird das Wort „Agrarsystem“ durch „Agrosystem“ ersetzt,

in der Abteilungsbezeichnung „Zuchtmethodik der Pflanzen“ wird das Wort „Pflanzen“ durch „Pflanze“ ersetzt,

die Abteilungen „Agrarökologie“, „Agrarpedologie“, „Molekulare Phytopathologie und Mykotoxinforschung“ und „Biogeochemie der Agrarökosysteme“ werden aufgehoben.

Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig gilt die Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 64/2018) in dem oben genannten Umfang als geändert; die erste Änderung der Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Die in § 3 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Bezeichnungen der Abteilungen lauten wie folgt:

„Agrarentomologie,

Agrartechnik,

Applied Plant Nutrition,

Bodenphysik,

Funktionelle Agrobiodiversität & Agrarökologie,

Genomik pflanzengenetischer Ressourcen,

Graslandwissenschaft,

Nutzpflanzengenetik,

Pflanzenbau,
Pflanzenernährung und Ertragsphysiologie,
Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz,
Qualität und Sensorik pflanzlicher Erzeugnisse,
Tropischer Pflanzenbau und Agrosystem Modellierung,
Wurzelwissenschaften,
Zuchtmethodik der Pflanze.“

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (08.03.2023) hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (19.01.2023) Folgendes beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO):

Das Department für Nutztierwissenschaften wird wie folgt geändert:

die Abteilung „Climate-Smart Livestock Systems“ wird errichtet,
in der Abteilungsbezeichnung „Animal Husbandry in the Tropics and Subtropics (Tierhaltung in den Tropen und Subtropen)“ wird der Klammerzusatz mit der deutschen Bezeichnung „(Tierhaltung in den Tropen und Subtropen)“ gestrichen,
in der Abteilungsbezeichnung „Funktional Breeding – Genetik und züchterische Verbesserung funktionaler Merkmale“ wird das Wort „Funktional“ durch „Functional“ ersetzt.

Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Der Fakultätsrat (19.01.2023) und das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (19.01.2023) haben im Einvernehmen die fünfte Änderung der Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 41/2008), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 03.06.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2022), beschlossen (§§ 43 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1 und 2 GO). Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat die fünfte Änderung der Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften am 08.03.2023 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 ergänzt:

„²Beschließt das Präsidium im Benehmen mit dem Dekanat die Errichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung einer Abteilung, gilt die Ordnung in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; der Beschluss ist in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen bekannt zu machen.“

Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

2. Der Anhang zu § 6 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Abteilungen des Departments für Nutztierwissenschaften
Animal Husbandry in the Tropics and Subtropics
Biotechnologie und Reproduktion landwirtschaftlicher Nutztiere
Climate-Smart Livestock Systems
Functional Breeding – Genetik und züchterische Verbesserung funktionaler Merkmale
Molekularbiologie der Nutztiere und molekulare Diagnostik
Produktqualität tierischer Erzeugnisse
Systeme der Nutztierhaltung
Tierernährungsphysiologie und Ressourceneffizienz
Tierzucht und Haustiergenetik
Wiederkäuerernährung
Züchtungsinformatik.“

Artikel 2

Die fünfte Änderung der Ordnung des Departments für Nutztierwissenschaften tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.03.2023 die zwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 197), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2022 S. 921), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 197), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2022 S. 921), wird wie folgt geändert.

1. § 5 (Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die 120 C des zweiten Studienabschnitts setzen sich wie folgt zusammen:

- genau 30 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ (Fachstudium),
- 30 bis 66 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ (Fachstudium),
- genau 12 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ (Fachstudium),
- 0 bis 36 C im „Wahlbereich“ (Professionalisierung/Schlüsselqualifikation) und
- genau 12 C durch die Bachelorarbeit.“

2. In § 6 (Schlüsselkompetenzen) werden Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 14 C erworben.

³Dabei handelt es sich um die Module

- B.WIWI-OPH.0009 „Recht“, 8 C (Überblick über das rechtliche Umfeld einer Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Organisation)
- B.WIWI-OPH.0003 „Digitalisierung von Unternehmen und Verwaltung“, 6 C (Grundlegende Kompetenzen des Umgangs mit Informationssystemen).“

3. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase) (60 C)

Die Orientierungsphase umfasst folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C, die erfolgreich zu absolvieren sind:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte	6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik	8 C
B.WIWI-OPH.0003	Digitalisierung von Unternehmen und Verwaltung	6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik	8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht	8 C

II. Zweiter Studienabschnitt (120 C)

1. Betriebswirtschaftliche Vertiefung (30 C)

Der Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ umfasst folgende 5 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C, die erfolgreich zu absolvieren sind.

B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	6 C
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	6 C
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI-BWL.0005	Marketing	6 C

2. Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (30 – 66 C)

¹Im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ sind Module im Umfang von mindestens 30 C und höchstens 66 C erfolgreich zu absolvieren. ²Es stehen dabei zur Auswahl alle Module mit der Kennung B.WIWI-BWL, sowie die Module B.WIWI-WIN.0027, B.WIWI-WIN.0028 und B.WIWI-WIN.0033. ³Davon ausgenommen sind die Module, die zum Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ nach Nr. 1 zählen. ⁴Gemäß § 5 Abs. 4 muss es sich bei mindestens einem der gewählten Module um ein Seminar handeln, in dem als Prüfungsleistung entweder das Verfassen einer Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung vorgesehen ist. ⁵Folgende als Seminare ausgewiesenen Module erfüllen nicht diese Voraussetzungen: B.WIWI-BWL.0029, B.WIWI-BWL.0078, B.WIWI-BWL.0090, B.WIWI-BWL.0099.

3. Volkswirtschaftliche Vertiefung (12 C)

Im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ sind Module im Umfang von 12 C mit der Kennung „B.WIWI-VWL.“ erfolgreich zu absolvieren.

4. Wahlbereich (0 bis 36 C)

¹Es sind Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von insgesamt bis zu 36 C erfolgreich zu absolvieren. ²Dabei müssen die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein. ³Es können Module aus verschiedenen Fachgebieten kombiniert werden.

a. Es können alle Module mit der Kennung „B.WIWI-BWL“, „B.WIWI-VWL“, „B.WIWI-QMW“, „B.WIWI-WIN“, „B.WIWI-WIP“ und „B.WIWI-WB“ gewählt werden.

b. Es können Sprachkurs-Module nach Maßgabe folgender Bestimmungen im Umfang von insgesamt bis zu 18 C gewählt werden.

i. Module zu den Sprachen Deutsch und der Muttersprache der oder des Studierenden können nicht berücksichtigt werden.

ii. Folgende Module der Sprache Englisch können angerechnet werden:

SK.FS.EN.FW-C1-1	Business English I	6 C
SK.FS.EN.FW-C1-2	Business English II	6 C

c. Es können folgende Module gewählt werden; es können Module aus mehreren Fachgebieten kombiniert werden.

Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialgeschichte

B.WSG.0001	Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken	11 C
B.WSG.0002	Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche	6 C
B.WSG.0003	Aufbaumodul WSG I	6 C
B.WSG.0004	Aufbaumodul WSG II	6 C

B.WSG.0008	Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C
------------	--	-----

Fachgebiet: Informatik und Mathematik

B.Inf.1101	Grundlagen der Informatik und Programmierung	10 C
------------	--	------

B.Inf.1102	Grundlagen der praktischen Informatik II	10 C
------------	--	------

B.Inf.1131	Data Science: Grundlagen	6 C
------------	--------------------------	-----

B.Inf.1237	Deep Learning	6 C
------------	---------------	-----

B.Math.0720	Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)	3 C
-------------	--	-----

B.Math.0721	Mathematisch orientiertes Programmieren	6 C
-------------	---	-----

Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialpsychologie

B.Psy.501	Sozialpsychologie	8 C
-----------	-------------------	-----

B.Psy.005S	Wirtschaftspsychologie I & II	8 C
------------	-------------------------------	-----

Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete der Soziologie und Politologie

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	8 C
----------	------------------------------	-----

B.Soz.03a	Grundzüge soziologischer Theorie	8 C
-----------	----------------------------------	-----

B.Soz.04	Soziologische Theorie - Vertiefung	8 C
----------	------------------------------------	-----

B.Soz.800	Einführung in die Arbeits- Unternehmens- u. Wirtschaftssoziologie	8 C
-----------	---	-----

B.Soz.801	Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft – Vertiefung	8 C
-----------	--	-----

B.Soz.600	Exemplarische Studien der politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	8 C
-----------	--	-----

B.Soz.601	Das Forschungsfeld der politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates	8 C
-----------	--	-----

B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	8 C
----------	---	-----

B.MZS.03	Einführung in die Praxis der empirischen Sozialforschung	6 C
----------	--	-----

B.MZS.02	Praxis der empirischen Sozialforschung (Seminar)	4 C
----------	--	-----

B.GeFo.08	Genderkompetenz I – Einführung in die Geschlechterforschung	4 C
-----------	---	-----

B.GeFo.09	Genderkompetenz II	4 C
-----------	--------------------	-----

B.Pol.10	Model United Nations	8 C
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	6 C
B.Pol.102	Einführung in das politische System der BRD und die internationalen Beziehungen	7 C
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	8 C
Fachgebiet: Agrar- und Forstökonomie		
B.Agr.0305	Agrarpreisbildung und Marktrisiko	6 C
Fachgebiet: Wirtschaftsgeographie		
B.Geg.08	Wirtschaftsgeographie	7 C
B.Geg.34	Aktuelle Themen der Humangeographie I	6 C
Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete des Rechts		
S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	6 C
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	6 C
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	6 C
S.RW.1130	Handelsrecht	6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschafts-recht)	6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	6 C
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht	6 C
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	6 C
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsrecht	6 C
S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	6 C
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (gewerbliche Schutzrechte)	6 C
S.RW.1148	Insolvenzrecht	6 C
S.RW.1149	Vertragsgestaltung im Zivilrecht	6 C
S.RW.1150	Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht	6 C
S.RW.1227	Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Regulierungsrecht)	6 C
S.RW.1229	Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht	6 C
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	6 C

Schlüsselqualifikationen

Module aus folgender Liste von Modulgruppen und Module aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Module mit der Anfangskennung SK.AS werden nur bis zu insgesamt höchstens 7 C berücksichtigt; eine anteilige Berücksichtigung von Modulen erfolgt nicht; ein Modul, mit dem die Höchstsumme von 7 C überschritten wird, kann nur als freiwillige Zusatzprüfung berücksichtigt werden.

SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung	
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz	
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen	
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen	
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen	
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversitykompetenz in der Kommunikation	3 C
SK.DigKo.01	Daten Lesen Lernen	6 C
SK.IKG-ISZ.38	Akademisches Argumentieren	4 C

III. Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrereinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

4. Anlage II (Ausweis eines Studienschwerpunkts) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Schwerpunkt „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ (Finance, Accounting and Taxes)) wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c. Daneben können auch folgende Module zum Ausweis des Schwerpunkts erfolgreich absolviert werden (maximal 12 C):

B.WIWI-BWL.0016	Seminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	6 C
B.WIWI-BWL.0021	Controlling mit SAP	6 C
B.WIWI-BWL.0023	Grundlagen der Versicherungstechnik	6 C
B.WIWI-BWL.0024	Unternehmenssteuern II	6 C
B.WIWI-BWL.0027	Seminar in Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C
B.WIWI-BWL.0028	Seminar in Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-BWL.0029	Audit Go! Projektseminar zur IT-gestützten Abschlussprüfung	6 C
B.WIWI-BWL.0035	Controlling und Unternehmenssteuerung	6 C
B.WIWI-BWL.0065	Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre im Bereich Finanzen, Rechnungswesen und Steuern	6 C
B.WIWI-BWL.0080	Konzernrechnungslegung	6 C
B.WIWI-BWL.0082	Seminar Corporate Valuation	6 C
B.WIWI-BWL.0084	Company Taxation in the European Union	6 C
B.WIWI-BWL.0097	Financial Intermediation	6 C"

b. In Nr. 3 (Schwerpunkt „Unternehmensführung“ (Management)) wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c. Daneben können auch bis zu 2 der folgenden Module zum Ausweis des Schwerpunkts gewählt werden (maximal 12 C):

B.WIWI-BWL.0038	Supply Chain Management	6 C
B.WIWI-BWL.0051	Ausgewählte Probleme der Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI-BWL.0055	Seminar Unternehmensführung und Organisation	6 C
B.WIWI-BWL.0064	Ausgewählte Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre im Bereich Unternehmensführung	6 C
B.WIWI-BWL.0072	Unternehmensführung und Corporate Governance	6 C
B.WIWI-BWL.0073	Ausgewählte Probleme in Management und Controlling	6 C
B.WIWI-BWL.0077	Aktuelle Themen im Personalmanagement	6 C
B.WIWI-BWL.0078	Global Virtual Project Management	6 C

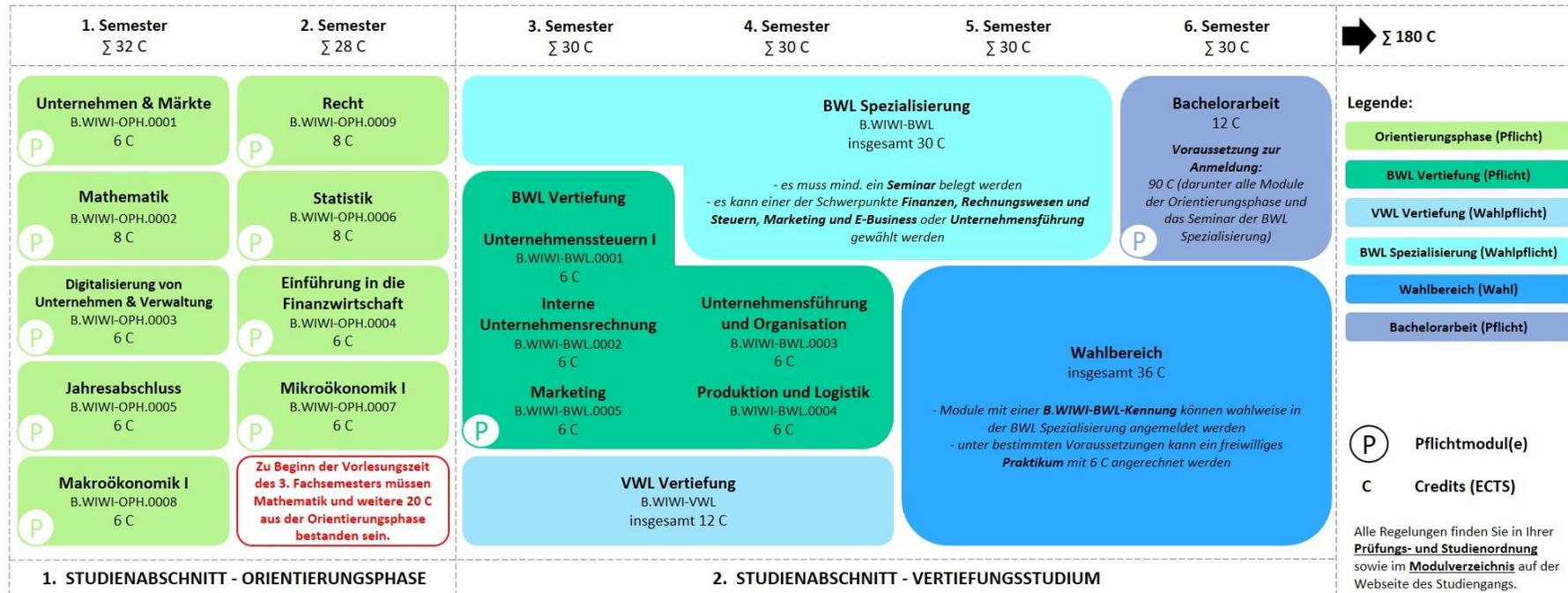
B.WIWI-BWL.0085	Seminar Empirische Methoden im Personalmanagement	6 C
B.WIWI-BWL.0088	International Business	6 C
B.WIWI-BWL.0090	Projektseminar Gründungsmanagement	6 C
B.WIWI-BWL.0093	Nachhaltigkeitsmanagement und -controlling	6 C
B.WIWI-BWL.0098	Entrepreneurship und Innovation	6 C
B.WIWI-BWL.0099	Entrepreneurial Projects	6 C
B.WIWI-BWL.0100	Grundlagen der Innovationsforschung	6 C
B.WIWI-BWL.0101	Grundlegende Fragen der Entrepreneurship-Forschung	6 C
B.WIWI-WIN.0027	Seminar zu Themen der Wirtschaftsinformatik und BWL	6 C
B.WIWI-WIN.0028	Projektmanagement	6 C“

5. Anlage III (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang BWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Bachelor-Studiengang BWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

1. Semester Σ 32 C	2. Semester Σ 28 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	➔ Σ 180 C
<p>Unternehmen & Märkte B.WIWI-OPH.0001 6 C</p> <p>Mathematik B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p>Digitalisierung von Unternehmen & Verwaltung B.WIWI-OPH.0003 6 C</p> <p>Jahresabschluss B.WIWI-OPH.0005 6 C</p> <p>Makroökonomik I B.WIWI-OPH.0008 6 C</p>	<p>Recht B.WIWI-OPH.0009 8 C</p> <p>Statistik B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p>Einführung in die Finanzwirtschaft B.WIWI-OPH.0004 6 C</p> <p>Mikroökonomik I B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p>Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen Mathematik und weitere 20 C aus der Orientierungsphase bestanden sein.</p>	<p>BWL Spezialisierung B.WIWI-BWL insgesamt 30 C</p> <p><i>- es muss mind. ein Seminar belegt werden - es kann einer der Schwerpunkte Finanzen, Rechnungswesen und Steuern, Marketing und E-Business oder Unternehmensführung gewählt werden</i></p>		<p>Bachelorarbeit 12 C</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung: 90 C (darunter alle Module der Orientierungsphase und das Seminar der BWL Spezialisierung)</p>	<p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> Orientierungsphase (Pflicht) BWL Vertiefung (Pflicht) VWL Vertiefung (Wahlpflicht) BWL Spezialisierung (Wahlpflicht) Wahlbereich (Wahl) Bachelorarbeit (Pflicht) <p>P Pflichtmodul(e)</p> <p>C Credits (ECTS)</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihrer Prüfungs- und Studienordnung sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.</p>	
<p>1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE</p>		<p>2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM</p>				

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.03.2023 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 687) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 687) wird wie folgt geändert.

In Anlage I (Modulübersicht) Ziffer II (Zweiter Studienabschnitt (120 C)) Nr. 2 (Schwerpunktbereich (48 C)) Buchstabe d (Schwerpunktbereich „Regionalstudien“) werden Buchstaben db wie folgt neu gefasst:

„**db.** Es sind Sprachmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Antik.54	Klassisch-Äthiopisch (Ge'ez) I	6 C
B.Eth.371d	Sprachstudium: Swahili	6 C
B.Ind.150	Hindi	12 C
B.Ind.151	Wir sprechen Hindi I	3 C
B.Ind.152	Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	3 C
B.Ind.153-1	Hindi Konversation I	4 C
B.Ind.153-2	Hindi Lektüre I	4 C
B.Ind.160	Sprachintensivkurs I: Einführung in eine südasiatische Sprache und/oder das Tibetische	6 C
B.Ind.161	Sprachintensivkurs II: Vertiefung einer südasiatischen Sprache und/oder des Tibetischen	6 C
B.MIS.706	Moderne indische Sprache - intensiv I	6 C
B.MIS.709	Moderne indische Sprache – Intensiv II	6 C

B.OAW.MC.002	Grundkurs Chinesisch II (A1)	6 C
B.OAW.MC.01	Grundkurs Chinesisch I (A1.1)	9 C
SK.FS.ES	Spanisch	6 C
SK.FS.FR	Französisch	6 C
SK.FS.PT	Portugiesisch	6 C
SK.Rom.312	Portugiesisch I	4 C
SK.Rom.313	Portugiesisch II	5 C
SK.Rom.314	Espanol I B.1.1	4 C
SK.Rom.315	Espanol II B1.2	4 C
SK.Rom.336	Portugiesisch III	3 C
SK.Tur.01	Modernes Mongolisch I (unregelmäßiges Angebot)	3 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.03.2023 die achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2022 S. 927), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2022 S. 927), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen) Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelorarbeit erworben.“

2. In § 5 (Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)) Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die im zweiten Studienabschnitt zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

- genau 36 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ (Fachstudium),
- mindestens 30 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“, (Fachstudium),
- mindestens 12 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“, (Fachstudium),
- genau 12 C im Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen“ (Professionalisierung/
Schlüsselkompetenzen),
- mindestens 12 C im Wahlbereich (Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) sowie
- genau 12 C durch die Bachelorarbeit.“

3. In § 6a (Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten) Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Den Studierenden des Bachelor-Studiums in Volkswirtschaftslehre wird empfohlen, im Verlauf des 2. Studienabschnitts eine Profilbildung anzustreben:

- Studierenden, die beabsichtigen das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes volkswirtschaftliches Master-Studium zu absolvieren, wird empfohlen, sich durch eine geeignete Auswahl von Modulen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzueignen; diese Erkenntnisse und Methoden können sich insbesondere auf einen der in Absatz 2 genannten Studienschwerpunkte beziehen.
- Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen wird empfohlen, sich sowohl fachspezifische als auch fächerübergreifende berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Die Aneignung fachspezifischer berufsqualifizierender Kenntnisse kann insbesondere durch eine fachliche Schwerpunktbildung (vgl. Absatz 2) sowie die Bearbeitung eines unmittelbar berufsqualifizierenden Themas im Rahmen der Bachelorarbeit geschehen.“

4. In Anlage I (Modulübersicht) Ziffer II (Zweiter Studienabschnitt) Nr. 5 (Wahlbereich) wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c. Es können folgende Module gewählt werden, wobei die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen; es können Module aus verschiedenen Fachgebieten kombiniert werden.

aa. Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialgeschichte

B.WSG.0001	Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken	11 C
B.WSG.0002	Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche	6 C
B.WSG.0003	Aufbaumodul WSG I	6 C
B.WSG.0004	Aufbaumodul WSG II	6 C
B.WSG.0008	Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C

bb. Fachgebiet: Informatik und Datenanalyse

B.Che.3914	Computergestützte Datenanalyse	6 C
B.Inf.1101	Grundlagen der Informatik und Programmierung	10 C
B.Inf.1102	Grundlagen der praktischen Informatik	10 C
B.Inf.1131	Data Science: Grundlagen	6 C
B.Inf.1801	Programmierkurs	5 C

bb. Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialpsychologie

B.Psy.005S	Wirtschaftspsychologie I & II	8 C
B.Psy.501	Sozialpsychologie	8 C

dd. Fachgebiet: Politologie und Ethnologie

B.Pol.10	Model United Nations	8 C
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaften	6 C
B.Pol.102	Einführung in das politische System der BRD und die internationalen Beziehungen	7 C
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	8 C

ee. Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete der Soziologie

B.GeFo.08	Genderkompetenz I – Einführung in die Geschlechterforschung,	4 C
B.GeFo.09	Genderkompetenz II	4 C
B.MZS.02	Praxis der empirischen Sozialforschung (Seminar)	4 C
B.MZS.03	Einführung in die Praxis der empirischen Sozialforschung	4 C
B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	8 C
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	8 C
B.Soz.03a	Grundzüge soziologischer Theorie	8 C
B.Soz.04	Soziologische Theorie – Vertiefung	8 C

B.Soz.600	Exemplarische Studien der politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	8 C
B.Soz.601	Das Forschungsfeld der politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates	8 C
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits- Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	8 C
B.Soz.801	Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft – Vertiefung	8 C

ff. Fachgebiet: Agrar- und Forstökonomie

B.Agr.0419	Marketing für Agrarprodukte und Lebensmittel	6 C
B.Geg.08	Wirtschaftsgeographie	7 C
B.Forst.1213	Nachhaltigkeit Grundlagen	3 C

gg. Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete des Rechts

S.RW.0211K	Staatsrecht I	7 C
S.RW.0212K	Staatsrecht II	7 C
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	4 C
S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	6 C
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	6 C
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	6 C
S.RW.1130	Handelsrecht	6 C
S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	6 C
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (gewerbliche Schutzrechte)	6 C
S.RW.1215	Europarecht I	6 C
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	6 C

hh. Schlüsselkompetenzen

Module aus folgender Liste von Modulgruppen und Module aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Module mit der Kennung SK.AS werden nur bis zu insgesamt höchstens 7 C berücksichtigt; eine anteilige Berücksichtigung von Modulen erfolgt nicht; ein Modul, mit dem die Höchstsumme von 7 C überschritten wird, kann nur als freiwillige Zusatzprüfung berücksichtigt werden.

SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen

SK.DigKo.01	Daten Lesen Lernen	6 C
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender und Diversitykompetenz in der Kommunikation	3 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.03.2023 die neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 226), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2022 S. 931), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 226), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2022 S. 931), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen) Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelorarbeit erworben.“

2. In § 5 (Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungsstudium)) Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Im Zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 118 C zu erbringen, davon

- 36 bis 52 C im Bereich „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“,
- 36 bis 52 C im Bereich „Vertiefung Informatik“,

- genau 18 C im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“,
- 0 bis 16 C im „Freien Wahlbereich“ und
- genau 12 C durch die Bachelorarbeit.“

3. In § 6 (Schlüsselkompetenzen) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden integrativ im Rahmen der Fachmodule „Unternehmen und Märkte“ (3 C), „Digitalisierung von Unternehmen und Verwaltung“ (3 C) des Hausarbeitenseminars (3 C), des Projektseminars (4 C) und durch Fallstudien-Gruppenarbeit (6 C) erbracht.“

4. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Ziffer I (Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase) (62 C)) wird wie folgt neu gefasst:

„I. Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase) (62 C)

In der Orientierungsphase sind folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 62 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte	6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik	8 C
B.WIWI-OPH.0003	Digitalisierung von Unternehmen und Verwaltung	6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik	8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6 C
B.Inf.1101	Grundlagen der Informatik und Programmierung	10 C“

b. In Ziffer II (Zweiter Studienabschnitt (118 C)) Nr. 1 (Vertiefung Wirtschaftsinformatik (36 – 52 C)) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Es sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C aus wenigstens 3 der folgenden 4 Schwerpunkte erfolgreich zu absolvieren.

ba. Schwerpunkt: Integrierte Informationsverarbeitung

B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	6 C
B.WIWI-WIN.0010	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben	6 C

B.WIWI-WIN.0012	Internetbasierte Anwendungen im betrieblichen Umfeld	4 C
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	4 C
B.WIWI-WIN.0018	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen	6 C
B.WIWI-WIN.0034	Methoden und Technologien zu Digitalisierung von Geschäftsprozessen in der Digitalen Transformation	6 C
B.WIWI-BWL.0029	Audit Go! - Projektseminar zur IT gestützten Abschlussprüfung	6 C

bb. Schwerpunkt: Daten, Informationen, Wissen

B.WIWI-WIN.0017	Business Intelligence	6 C
B.WIWI-WIN.0022	Digital Business	4 C
B.Inf.1206	Datenbanken	5 C

bc. Schwerpunkt: Informations- und Kommunikationstechnologie

B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business	6 C
B.WIWI-WIN.0030	Management der Informationssicherheit	6 C
B.WIWI-WIN.0032	Electronic Commerce	6 C
B.WIWI-WIN.0033	Management der digitalen Transformation – Unternehmensplanspiel“	6 C
B.Inf.1204	Telematik / Computernetzwerke	5 C

bd. Schwerpunkt: Standardsoftware, Referenzmodelle, Systementwicklung

B.WIWI-BWL.0029	Audit Go! - Projektseminar zur IT gestützten Abschlussprüfung	6 C
B.WIWI-WIN.0005	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von Webapplikationen	12 C
B.WIWI-WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI-WIN.0007	SAP-Blockschulung	3 C
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	4 C
B.WIWI-WIN.0021	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	4 C
B.WIWI-WIN.0023	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von mobilen Anwendungen	12 C
B.WIWI-WIN.0028	Projektmanagement	6 C
B.WIWI-WIN.0029	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von Anwendungen in heterogenen Systemlandschaften	12 C“

c. In Ziffer II (Zweiter Studienabschnitt (118 C)) Nr. 2 (Vertiefung „Informatik“ (36 – 52 C)) wird Buchstabe d wie folgt neu gefasst:

„d. Es sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C aus wenigstens 2 der folgenden 3 Schwerpunkte erfolgreich zu absolvieren.

da. Schwerpunkt Praktische Informatik

B.Inf.1204	Telematik/Computernetzwerke	5 C
B.Inf.1206	Datenbanken	5 C
B.Inf.1236	Machine Learning	6 C
B.Inf.1237	Deep Learning	6 C
B.Inf.1706	Vertiefung Datenbanken	5 C
B.Inf.1801	Programmierkurs	5 C
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5 C
B.WIWI-WIN.0003	Programmiersprache Java	4 C
B.WIWI-WIN.0005	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von Webapplikationen	12 C
B.WIWI-WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI-WIN.0012	Internetbasierte Anwendungen im betrieblichen Umfeld	4 C
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business	6 C
B.WIWI-WIN.0023	Projektseminar zur Systementwicklung – Entwicklung von mobilen Anwendungen	12 C
M.Inf.1121	Vertiefung Mobilkommunikation	5 C

db. Schwerpunkt Theoretische Informatik

B.Inf.1103	Algorithmen und Datenstrukturen	10 C
B.Inf.1201	Theoretische Informatik	5 C
B.Inf.1202	Formale Systeme	5 C
B.Inf.1701	Vertiefung theoretischer Konzepte der Informatik	5 C

dc. Schwerpunkt Technische Informatik

B.Inf.1203	Betriebssysteme	5 C
B.Inf.1204	Telematik /Computernetzwerke	5 C
B.Inf.1207	Proseminar I	5 C
B.Inf.1209	Softwaretechnik	5 C
B.Inf.1705	Vertiefung Softwaretechnik	5 C
M.Inf.1120	Mobilkommunikation	5 C
M.Inf.1121	Vertiefung Mobilkommunikation	5 C“

5. Anlage II (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Beginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ 32 C	3. Semester Σ 28 - 29 C	4. Semester Σ 33 C	5. Semester Σ 29 C	6. Semester Σ 27 - 28 C	➔ Σ 180 C
<p>Unternehmen & Märkte B.WIWI-OPH.0001 6 C</p> <p>Mathematik B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p>Digitalisierung von Unternehmen & Verwaltung B.WIWI-OPH.0003 6 C</p> <p>Grundlagen d. Informatik und Programmierung B.Inf.1101 10 C</p> <p><i>Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen Mathematik und weitere 12 C mit B.WIWI-OPH-Kennung bestanden sein.</i></p>	<p>Jahresabschluss B.WIWI-OPH.0005 6 C</p> <p>Statistik B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p>Einführung in die Finanzwirtschaft B.WIWI-OPH.0004 6 C</p> <p>Mikroökonomik I B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p>Makroökonomik I B.WIWI-OPH.0008 6 C</p>	<p>Management der Informationssysteme B.WIWI-WIN.0001 6 C</p> <p>Management der Informationswirtschaft B.WIWI-WIN.0002 6 C</p> <p>Vertiefung Informatik - Programmiersprache insgesamt 4 - 5 C</p> <p>Vertiefung Wirtschaftsinformatik - Wahlpflicht mindestens 18 C <i>- es müssen Module aus 3 der 4 Schwerpunkte gewählt werden</i></p> <p>Betriebswirtschaftslehre insgesamt 18 C</p>	<p>Vertiefung Informatik - Projektseminar insgesamt 12 C</p> <p>Grundlagen der praktischen Informatik B.Inf.1102 10 C</p>	<p>Freier Wahlbereich bis zu 16 C</p> <p>Vertiefung Wirtschaftsinformatik - Hausarbeitenseminar insgesamt 6 C</p> <p>Vertiefung Informatik - Wahlpflicht mindestens 10 C <i>- es müssen Module aus 2 der 3 Schwerpunkte gewählt werden</i></p>	<p><i>- ausgewählte Module aus: Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Schlüsselqualifikationen und Recht - unter bestimmten Voraussetzungen kann ein freiwilliges Praktikum mit 6 C angerechnet werden</i></p> <p>Bachelorarbeit 12 C Voraussetzung zur Anmeldung: 90 C (darunter alle Module der Orientierungsphase und das Hausarbeitenseminar)</p>	<p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> Orientierungsphase (Pflicht) Vertiefung Wirtschaftsinformatik (Pflicht und Wahlpflicht) Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflicht) Vertiefung Informatik (Pflicht und Wahlpflicht) Wahlbereich (Wahl) Bachelorarbeit (Pflicht) <p>P Pflichtmodul</p> <p>C Credits (ECTS)</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.</p>
1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM				

b) Beginn zum Sommersemester

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

1. Semester Σ 32 C	2. Semester Σ 30 C	3. Semester Σ 32 - 33 C	4. Semester Σ 29 C	5. Semester Σ 29 C	6. Semester Σ 27 - 28 C	➔ Σ 180 C
<p>Unternehmen & Märkte B.WIWI-OPH.0001 6 C</p> <p>Mathematik B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p>Digitalisierung von Unternehmen & Verwaltung B.WIWI-OPH.0003 6 C</p> <p>Jahresabschluss B.WIWI-OPH.0005 6 C</p> <p>Makroökonomik I B.WIWI-OPH.0008 6 C</p>	<p>Grundlagen d. Informatik und Programmierung B.Inf.1101 10 C</p> <p>Statistik B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p>Einführung in die Finanzwirtschaft B.WIWI-OPH.0004 6 C</p> <p>Mikroökonomik I B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p>Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen Mathematik und weitere 12 C mit B.WIWI-OPH-Kennung bestanden sein.</p>	<p>Management der Informationssysteme B.WIWI-WIN.0001 6 C</p> <p>Management der Informationswirtschaft B.WIWI-WIN.0002 6 C</p> <p>Vertiefung Informatik - Programmiersprache insgesamt 4 - 5 C</p> <p>Grundlagen der praktischen Informatik B.Inf.1102 10 C</p>	<p>Vertiefung Informatik - Projektseminar insgesamt 12 C</p> <p>Vertiefung Wirtschaftsinformatik - Wahlpflicht mindestens 18 C</p> <p>Betriebswirtschaftslehre insgesamt 18 C</p>	<p>Freier Wahlbereich bis zu 16 C</p> <p>Vertiefung Wirtschaftsinformatik - Hausarbeitenseminar insgesamt 6 C</p> <p>Vertiefung Informatik - Wahlpflicht mindestens 10 C - es müssen Module aus 2 der 3 Schwerpunkte gewählt werden</p> <p>Bachelorarbeit 12 C Voraussetzung zur Anmeldung: 90 C (darunter alle Module der Orientierungsphase und das Hausarbeitenseminar)</p>	<p><i>- ausgewählte Module aus: Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Schlüsselqualifikationen und Recht - unter bestimmten Voraussetzungen kann ein freiwilliges Praktikum mit 6 C angerechnet werden</i></p>	<p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> Orientierungsphase (Pflicht) Vertiefung Wirtschaftsinformatik (Pflicht und Wahlpflicht) Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflicht) Vertiefung Informatik (Pflicht und Wahlpflicht) Wahlbereich (Wahl) Bachelorarbeit (Pflicht) <p>P Pflichtmodul C Credits (ECTS)</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren <u>Prüfungs- und Studienordnungen</u> sowie im <u>Modulverzeichnis</u> auf der Webseite des Studiengangs.</p>
1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM				

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 08.03.2023 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 240), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.03.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2021 S. 269), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 240), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.03.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2021 S. 269), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelorarbeit erworben.“

2. In § 6 (Zweiter Studienabschnitt) Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Er umfasst folgende Bereiche:

Betriebswirtschaftliche Vertiefung	30 C,
Volkswirtschaftliche Vertiefung und Recht	14 C,
Wirtschaftspädagogik	36 C,
Zweifach	26 - 29 C,
Bachelorarbeit	12 C.“

3. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (96 C)) werden Buchstaben a und b wie folgt neu gefasst:

„a. Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen (36 C)“

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0001. „Unternehmen und Märkte“	6 C
B.WIWI-OPH.0002. „Mathematik“	8 C
B.WIWI-OPH.0003. „Digitalisierung von Unternehmen und Verwaltung“	6 C
B.WIWI-OPH.0006. „Statistik“	8 C
B.WIWI-OPH.0009. „Recht“,	8 C

b. Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre (42 C)

i. Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	6 C
B.WIWI-BWL.0005	Marketing	6 C

ii. Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	6 C
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI-BWL.0038	Supply Chain Management	6 C
B.WIWI-BWL.0054	Organisationsgestaltung und Wandel	6 C
B.WIWI-BWL.0079	Personalmanagement	6 C
B.WIWI-BWL.0093	Nachhaltigkeitsmanagement und Controlling	6 C“

b. Nr. 5 (Erster Studienabschnitt) wird wie folgt neu gefasst:

„5. Erster Studienabschnitt“

Der erste Studienabschnitt (Orientierungsphase) umfasst dabei die Pflichtmodule

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte	6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik	8 C
B.WIWI-OPH.0003	Digitalisierung von Unternehmen und Verwaltung	6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik	8 C

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I 6 C

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I 6 C

Dazu kommt ein erstes Modul des zweiten Unterrichtsfachs, das je nach Fach zwischen 7 C und 10 C umfasst.“

4. Anlage II (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester

1. Semester Σ ca. 30 C	2. Semester Σ 32 C	3. Semester Σ ca. 30 C	4. Semester Σ ca. 30 C	5. Semester Σ ca. 30 C	6. Semester Σ ca. 30 C	➔ Σ 180 C		
<p>Unternehmen & Märkte B.WIWI-OPH.0001 6 C</p> <p>Mathematik B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p>Jahresabschluss B.WIWI-OPH.0005 6 C</p> <p>Zweites Unterrichtsfach 6 - 10 C</p> <p><i>Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen Mathematik und weitere 12 C mit B.WIWI-OPH-Kennung bestanden sein.</i></p>	<p>Makroökonomik I B.WIWI-OPH.0008 6 C</p> <p>Statistik B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p>Einführung in die Finanzwirtschaft B.WIWI-OPH.0004 6 C</p> <p>Mikroökonomik I B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p>Digitalisierung von Unternehmen & Verwaltung B.WIWI-OPH.0003 6 C</p>	<p>Zweites Unterrichtsfach insgesamt 26 - 30 C</p> <p><i>- wählbare Fächer: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch (je zulassungsfrei), Politikwissenschaften und Sport (je zulassungsbeschränkt)</i></p>		<p>Interne Unternehmensrechnung B.WIWI-BWL.0002 6 C</p> <p>Marketing B.WIWI-BWL.0005 6 C</p> <p>Einführung in die Wirtschaftspädagogik B.WIWI-WIP.0001 6 C</p> <p>Recht B.WIWI-OPH.0009 8 C</p>	<p>Fachwissenschaft VWL - Wahlpflicht insgesamt 6 C</p> <p>Theorien des Lehrens und Lernens in der kaufm. Aus- und Weiterbildung B.WIWI-WIP.0005 6 C</p> <p>Bildungswissenschaftliche Grundlagen B.BW.010 6 C</p> <p>Fachwissenschaft BWL - Wahlpflicht insgesamt 18 C</p>	<p>Forschungsmethoden B.WIWI-WIP.0007 6 C</p> <p>Schulentwicklung und allg. schulpraktische Studien und Schulpraktikum B.WIWI-WIP.0006 6 C</p>	<p>Bachelorarbeit 12 C</p> <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung: 90 C (darunter alle Module der Orientierungsphase)</i></p> <p>Wirtschaftspädagogik - Wahlpflicht insgesamt 6 C</p>	<p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> Orientierungsphase (Pflicht) Fachwissenschaft BWL (Pflicht und Wahlpflicht) Fachwissenschaft VWL (Wahlpflicht) Recht (Pflicht) Zweites Unterrichtsfach (Pflicht und Wahlpflicht) Wirtschaftspädagogik (Pflicht und Wahlpflicht) Bachelorarbeit (Pflicht) <p>P Pflichtmodul</p> <p>C Credits (ECTS)</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.</p>
1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM						

b) Studienbeginn zum Sommersemester

Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

1. Semester Σ 32 C	2. Semester Σ ca. 30 C	3. Semester Σ ca. 30 C	4. Semester Σ ca. 30 C	5. Semester Σ ca. 30 C	6. Semester Σ ca. 30 C	➔ Σ 180 C		
<p>Unternehmen & Märkte B.WIWI-OPH.0001 6 C</p> <p>Mathematik B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p>Jahresabschluss B.WIWI-OPH.0005 6 C</p> <p>Digitalisierung von Unternehmen & Verwaltung B.WIWI-OPH.0003 6 C</p> <p>Makroökonomik I B.WIWI-OPH.0008 6 C</p>	<p>Zweites Unterrichtsfach 6 - 10 C</p> <p>Statistik B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p>Einführung in die Finanzwirtschaft B.WIWI-OPH.0004 6 C</p> <p>Mikroökonomik I B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p>Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen Mathematik und weitere 12 C mit B.WIWI-OPH-Kennung bestanden sein.</p>	<p>Zweites Unterrichtsfach insgesamt 26 - 30 C</p> <p><i>- wählbare Fächer: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch (je zulassungsfrei), Politikwissenschaften und Sport (je zulassungsbeschränkt)</i></p>		<p>Recht B.WIWI-OPH.0009 8 C</p> <p>Theorien des Lehrens und Lernens in der kaufm. Aus- und Weiterbildung B.WIWI-WIP.0005 6 C</p> <p>Einführung in die Wirtschaftspädagogik B.WIWI-WIP.0001 6 C</p>	<p>Interne Unternehmensrechnung B.WIWI-BWL.0002 6 C</p> <p>Marketing B.WIWI-BWL.0005 6 C</p> <p>Bildungswissenschaftliche Grundlagen B.BW.010 6 C</p>	<p>Forschungsmethoden B.WIWI-WIP.0007 6 C</p> <p>Schulentwicklung und allg. schulpraktische Studien und Schulpraktikum B.WIWI-WIP.0006 6 C</p>	<p>Bachelorarbeit 12 C</p> <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung: 90 C (darunter alle Module der Orientierungsphase)</i></p> <p>Wirtschaftspädagogik - Wahlpflicht insgesamt 6 C</p> <p>Fachwissenschaft VWL - Wahlpflicht insgesamt 6 C</p>	<p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> Orientierungsphase (Pflicht) Fachwissenschaft BWL (Pflicht und Wahlpflicht) Fachwissenschaft VWL (Wahlpflicht) Recht (Pflicht) Zweites Unterrichtsfach (Pflicht und Wahlpflicht) Wirtschaftspädagogik (Pflicht und Wahlpflicht) Bachelorarbeit (Pflicht) <p>P Pflichtmodul</p> <p>C Credits (ECTS)</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.</p>
1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM						

“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 25.01.2023, der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 25.05.2022 und der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 30.11.2022 sowie nach Benehmensherstellung und Beschluss durch den Vorstand der Zentralen Wissenschaftliche Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) vom 21.12.2022 und 01.02.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.03.2023 die zwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2022 S. 909), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2019 S. 1292); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019; § 6 Abs. 7 Buchst. k), l) ZEWIL-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2022 S. 909), wird wie folgt geändert.

In Anlage II.17 (Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Russisch“) Ziffer I (Modulübersicht) Nr. 1 (Kompetenzbereich Fachwissenschaft) wird Buchstabe a (Pflichtmodul) wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.128 „Sprachpraxismodul Russisch C1“ (8 C / 6 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.
